

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungs-
freien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)
der Stadt Olbernhau vom 11.12.2003**

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs GemO) in der Fassung vom 14.06.1999 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 S.1 und Abs.2 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (Sächs VwKG) vom 15. April 1992 (Sächs. GVBl. S 164), in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Olbernhau in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Dezember 2003 folgende zweite Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Änderungsgegenstand**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Olbernhau vom 22. Mai 1997 (veröffentlicht im Erzgebirge Kurier Nr. 22 vom 05. Juni 1997) in der Fassung der ersten Änderung vom 08.11.2001 (veröffentlicht im Erzgebirge Kurier Nr.26 vom 23. November 2001) wird wie folgt geändert :

1. Die Anlage zur Verwaltungskostensatzung wird wie folgt neu gefasst :

„ Anlage zur Kostensatzung

Ifd. Nr.	Amtshandlung/ Gegenstand	Gebühr EURO / % des Gegenstandwertes
----------	--------------------------	--------------------------------------

1. Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern und Einsichtnahme in solche

1.1 Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich aus- gelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Vorgang	5,00	-	50,00 EURO
--	------	---	------------

1.2 Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	10,00	-	250,00 EURO
---	-------	---	-------------

Grundgebühr	5,00		EURO
-------------	------	--	------

2. Genehmigung auf Grund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen

2.1 Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vor- genommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (je nach Art und Umfang der Tätigkeit)	5,00	-	500,00 EURO
---	------	---	-------------

3. Fristverlängerung

3.1 Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung er- forderlich machen würde			1/10 bis ¼ der für Genehmigung vorgesehenen Gebühr,
mindestens			5,00 EURO

4. Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00		250,00 EURO
--	------	--	-------------

5. Amtliche Beglaubigung, Bestätigung

- 5.1 Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegel 5,00 EURO
- 5.2 Beglaubigung von Abschriften (je Seite) je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorge-sehene Gebühr
EURO 5,00 - 50,00
EURO mindestens 5,00
- 5.3 Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind 5,00 - 50,00 EURO

6. Bescheinigungen

- 6.1 Zeugnisse (amtl. festgest. Tatsache/ z.B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit-und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist
EURO 5,00 - 50,00
- 6.2 Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtaus-übung eines Vorkaufsrechts nach § 28, Abs.1,Satz 3 BauGB
EURO 5,00 - 25,00

7. Fundsachen

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder gem. § 971 Abs.1,Satz 2 BGB

- 7.1 bei Sachen bis zu 500,00 EURO Wert 5 % des Wertes
- 7.2 bei Sachen über 500,00 EURO Wert
EURO 5 % von 500,00
u. 3 % vom Mehrwert
- 7.3 bei Tieren 3 % vom Wert

8. Schreibauslagen

- 8.1 Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen-Fotokopien hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, für die ersten 50 Seiten , je Seite 0,50 EURO
für jede weitere Seite 0,15 EURO
- 8.1.1 Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind 10,00 EURO
- 8.1.2 Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen. Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftl. Texte, wird die Schreib-gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde 6,50 EURO
- 8.2 Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.
- 8.2.1 Bei einem Format bis zu DIN A 4
für die erste Seite 0,75 EURO

	für jede weitere Seite	0,50 EURO
8.2.2	Bei größeren Formaten	
	für die erste Seite	1,25 EURO
	für jede weitere Seite	1,00 EURO
9. Sonstige Auslagen		
9.1 Abgabe von Druckstücken u. Kopien (Ortssatzungen, Abgaben- u. Gebührensatzungen, Pläne, Karten, Tarife, Straßen- u. Stimmbezirksverzeichnisse und dgl.) - je Seite		
9.1.1	bei Format bis DIN A 4 - 1. bis 10. Seite je Seite	0,15 EURO
	jede weitere Seite	0,10 EURO
9.1.2	bei Format bis DIN A 3 1. bis 10. Seite je Seite	0,30 EURO
	jede weitere Seite	0,20 EURO
9.1.3	bei Format größer DIN A 3 1. bis 10. Seite je Seite	0,75 EURO
	jede weitere Seite	0,50 EURO
9.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50 EURO
9.3.	Zweitausfertigung von Kassenquittungen	1,00 EURO
10.4.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind	
	- je nach Aufwand -	5,00 - 1000,00 EURO

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Anlage außer Kraft.

Olbernhau, den 11. Dezember 2003

Dr. Laub
Bürgermeister

Siegel